

11. Unter dem Kreuz lernen, für den Staat sterben!

Nach 1945 und in den fünfziger Jahren hatte in Deutschland das Naturrecht christlicher Prägung eine kurzlebige Renaissance. Unter Berufung auf das Naturrecht und seine – angebliche – Mißachtung im Nationalsozialismus wurde dem juristischen Positivismus die Schuld am Nationalsozialismus zugeschoben. So konnten sich diejenigen, die in den nationalsozialistischen Herrschaftsapparaten aktiv das Regime unterstützt hatten, von jeder Verantwortung freisprechen, weil sie doch nur Gesetze befolgt und Befehle ausgeführt hätten, wie man es sie gelehrt habe. Die eigentlich Schuldigen waren demnach die demokratischen Verteidiger der Republik und ihres positiven Rechts – diejenigen also, die es abgelehnt hatten, das Verfassungsgesetz der Weimarer Republik und die Gesetze, die vom neuen demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassen worden waren, unter Berufung auf ein höherrangiges Recht oder eine entgegenstehende Rechtswirklichkeit zu relativieren. Die Kirchen versuchten zumeist, ihr Versagen ebenfalls zu beschönigen und zu verdrängen, indem sie sich, teils eher triumphierend-machtbewußt, teils eher reumütig-bekennend zu den natürlichen Verwaltern eines ewigen Naturrechts ernannten und damit ihren Anspruch auf Politikgestaltung und ideologische Führerschaft begründeten. Mit der Restauration der alten Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse, der Konsolidierung der BRD und dem Abschieben der nationalsozialistischen Vergangenheit konnte an die Stelle der christlich-abendländischen Werte das Modell des Verfassungsstaates in der spezifischen Ausgestaltung des bundesrepublikanischen Rechtsstaates gesetzt werden.

„Gesunde Wirtschaft im starken Staat“, hieß die programmatische Formel, mit der Carl Schmitt im November 1932 den Beifall der Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen errang. Dieses Programm sollte und konnte nach dem nationalsozialistischen Betriebsunfall nunmehr, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, in die

Wirklichkeit umgesetzt werden. Der geforderte starke Staat kann Freund und Feind unterscheiden und läßt in seinem Inneren keine staats- und verfassungsfeindlichen Kräfte aufkommen. Von diesem Staat ist die Gesellschaft geschieden, und zwar als privatkapitalistische Wirtschaftsgesellschaft mit den Grundrechten des Privateigentums und der Unternehmensfreiheit als dem Zentrum aller liberalen Freiheitsrechte.

Das rechtsstaatliche Modell der Trennung von Staat und Gesellschaft bedarf einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht; diese wird eher als Gefahr betrachtet, denn sie könnte den Staat schwächen, indem sie ihm Schranken zieht, vor allem durch die Aufwertung der eigentumsfernen Grundrechte. Sie könnte ferner die Autonomie der privatkapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft antasten, indem sie eine stärker demokratische Organisation des Staates anzielt und diesem in der Form des Gesetzgebungsstaates, nicht des autoritären Verwaltungsstaates, die Macht zuerkennt, nicht nur die Trennung von Staat und Gesellschaft zu garantieren, sondern im Gegenteil die Trennung von Staat und Gesellschaft aufzuheben und die „Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes“ (Abendroth) und seines Staates zu stellen. Deshalb standen Carl Schmitt und seine Schule der Verfassungsgerichtsbarkeit stets sehr kritisch gegenüber.

Ihre Kritik war von ihrem Standpunkt aus logisch und konsequent, aber sie unterschätzte die Schwierigkeiten, das rechtsstaatliche Trennungsmodell ungebrochen gegen das Sozialstaatsgebot und gegen demokratische Mit- und Selbstbestimmungsforderungen durchzusetzen. Deshalb wurde auch die integrative und systemstabilisierende Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit verkannt. Auf die Verfassungsgerichtsbarkeit aber war man angewiesen.

Heute meint man, und dies durchaus realistisch, nicht oder jedenfalls erheblich weniger als zuvor des Bundesverfassungsgerichts und seiner ausgleichenden sowie seiner ideologischen, die Politik als Vollzug von Verfassungsnormen darstellenden Funktionen zu bedürfen. Die Reaktion auf das Verbot des staatlichen Zwangs zum Aufhängen christlicher Kreuze in den Schulen zeigt einen Wandel in der Stellung des Bundesverfassungsgerichts an, der sich allerdings schon seit einiger Zeit angebahnt hat. Aber erst die Beseitigung des Sozialismus und der Untergang der DDR ermöglichen es, nunmehr das Modell des starken, demokratiefernen volksdeutschen Staates und der gesunden, kapitalisti-

schen, vom Standort Deutschland auf die Eroberung der Weltmärkte zielenden Wirtschaft zu intensivieren und in reinerer Form als bisher zu verfolgen. Die Renaissance Carl Schmitts ist deshalb eines der Symptome für den in den letzten Jahren eingetretenen Wandel und dafür, daß Deutschland den Griff nach der Weltmacht wiederum probt. Dazu muß auch das Bundesverfassungsgericht diszipliniert werden, das seit langem das Staatsorgan ist, das mit der größten Legitimität ausgestattet ist und dessen Entscheidungen sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Staatsorganen – zumindest der Form nach – respektiert und als verbindlich anerkannt werden.

Oder muß man bereits sagen: anerkannt wurden? Das ginge wohl zu weit, aber der Erosionsprozeß ist eingeleitet worden. Mit großem Geschick und sicherem Instinkt haben der Bundeskanzler und führende Vertreter der CDU/CSU die Gelegenheit ergriffen, durch maßlose Urteilskritik den Unmut einiger Teile der Bevölkerung zum Volkszorn zu steigern und auf der so erzeugten Stimmungswoge nicht nur einen Blitz- und Überraschungsangriff auf das Bundesverfassungsgericht zu starten, sondern auch zu testen, wie weit sich die ideologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Republik verändern lassen.

Betrachtet man im historischen Überblick die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit seiner, recht späten, Errichtung 1951, so zeigt sich, weshalb der weitere Bedeutungsverlust dieser Institution wahrscheinlich ist und es die politische und ideologische Rolle, die es in der Vergangenheit inne hatte, in Zukunft nicht mehr wird spielen können. Mit der Umdeutung der Grundrechte in eine Wert- und Wert-rangordnung, mit der Methode der Güter- und Werteabwägung, mit der Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, mit dem Methodenchaos und -synkretismus, den es praktizierte, sowie mit dem jeweiligen Abstellen auf die Umstände des Einzelfalles hatte das Gericht sich das Instrumentarium geschaffen, eine Politik der Mitte und des Ausgleichs zu treiben. Es konnte Erfolg haben, weil es sich in den Grundlinien seiner Rechtsprechung an den imaginären Entscheidungen eines nicht vorhandenen Ausschusses einer nicht zustande gekommenen großen Koalition ausrichtete und ein gutes Gespür für die tatsächlichen Machtverhältnisse besaß. Bei aller Kritik, die einzelne Urteile erfuhren, verfuhr es dabei im großen und ganzen erfolgreich. Deshalb konnte sich die Grundsatzkritik nicht durchsetzen, obwohl doch offenkundig war, daß

sie richtig war, wenn sie eine Auflösung der geschriebenen Verfassung „im Gerede“ (Forsthoff, „im Diskurs“, müßte man heute formulieren) feststellte, die Rationalitäts- und Gewißheitsverluste konstatierte und dem Gericht vorwarf, seine Abwägungen seien letztlich beliebig. Beliebiger waren sie allerdings nur unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Methodenreinheit und Grundgesetztreue; die politische Logik der Sicherung und Bewahrung des Gesamtsystems beachtet das Gericht sehr wohl.

Der starke Staat, der einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht bedarf, mußte in der BRD erst hergestellt werden – und dabei war das Gericht sehr behilflich. Aufbau und Ausbau der militärischen Macht hat es nicht behindert oder verzögert. Seiner Rechtsprechung nach wird die militärische Landesverteidigung sogar vom Grundgesetz gefordert, und der Wert der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr wird gegen das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung abgewogen, die Raketenstationierung wird akzeptiert, das Friedensgebot des Grundgesetzes nicht positiv ausgestaltet, die Nato wird zu einem System kollektiver Sicherheit erklärt und der Einsatz der Bundeswehr auch zu anderen als Verteidigungszwecken gestattet. Notstandsgesetze, Berufsverbote, Gesetze zur Terrorismusbekämpfung wurden in ihrem Gehalt nicht angetastet. Außen- und europapolitisch hielt sich das Gericht – im Widerspruch zu seiner sonstigen Rechtsprechung – auffallend zurück, vor allem auch im Hinblick auf die mangelnde demokratische Ausgestaltung der EU. Der neuen Ostpolitik der sozialliberalen Koalition versuchte es im Grundvertragsurteil Grenzen zu ziehen, und die These vom Fortbestand des deutschen Reiches und einer gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit vertrat es aggressiv.

Die kapitalistische Wirtschaft war dem Gericht ebenfalls unantastbar; zwar wurde das Mitbestimmungsgesetz für verfassungsgemäß erklärt, aber unter dem Vorbehalt, daß auch zukünftig die Funktionsfähigkeit der Unternehmen nicht berührt werden dürfe; die viel gerühmte Formel des Bundesverfassungsgerichts über die Offenheit der Wirtschaftsverfassung stand unter dem Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und damit der Eigentums- und Unternehmerfreiheit, die den unantastbaren Kernbestand des wirtschaftlichen Systems darstellt. Die (Schein)verrechtlichung der Politik durch das Gericht ermöglichte es den Partei- und Fraktionsführungen, ihre eigenen rechten und linken Flügel mit dem Hinweis auf „Karlsruhe“ zu disziplinieren; dadurch trug es zur

Entpolitisierung der Öffentlichkeit und zur Entdemokratisierung des politischen Entscheidungsprozesses bei.

Solange es noch zu beachtende Kräfte in Parteien, Verbänden, Gewerkschaften und in der politischen Öffentlichkeit gab, die z. B. auf Anerkennung der durch den Weltkrieg geschaffenen Lage und also auch auf Anerkennung der DDR insistierten, die gegen Wiederbewaffnung, gegen atomare Aufrüstung, gegen die Politik der militärischen Konfrontation und für Abrüstung eintraten, die Mitbestimmung in der Wirtschaft und den Ausbau des Sozialstaates forderten, die in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das sozialpolitische Hauptziel sahen und dazu auch planende und steuernde Eingriffe des Staates in den Bereich der Wirtschaft forderten, die Selbst- und Mitbestimmung in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen einforderten – solange bedurfte auch das führende konservative Lager des Bundesverfassungsgerichts als aus- und angleichenden Faktors. Man nahm dafür auch in Kauf, wenn nur die Richtung im großen und ganzem stimmte, daß einzelne Freiheits- und Gleichheitsrechte im Widerspruch zur Gesetzgebung und zur Rechtsprechung anderer Gerichte verstärkt und im Steuer- und Finanzrecht krasse Formen der Ungleichbehandlung beanstandet wurden. Auch die sich ständig wandelnde Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung mußte die Parteien nerven.

Solche Rücksichtnahme ist nun nicht mehr nötig. Es gibt zur Zeit keine politisch relevanten Kräfte, die alternative Konzepte wirksam propagieren oder gar mit einiger Aussicht auf Erfolg durchsetzen könnten. Ein flüchtiger Blick (nur robusten Naturen kann ein genauerer empfohlen werden) genügt schon, um zu sehen, was von der SPD, den Gewerkschaften, den alternativen Bewegungen, den Grünen, der Friedensbewegung, den Intellektuellen oder der Mehrheits-PDS zu erwarten ist: Um diese Kräfte voll in die bestehenden Machtverhältnisse zu integrieren oder in die Verfassungswidrigkeit abzudrängen, bedarf es eines Bundesverfassungsgerichts nicht mehr.

Ein gewisser Unwille gegenüber dem Gericht ist schon seit längerem zu spüren, und die Bereitschaft nahm zu, seine Entscheidungen, die auch zuvor schon gelegentlich stillschweigend, aber stets unter Wahrung des Scheins strikter Befolgung beiseite geschoben worden waren, unter den Vorbehalt des Möglichen und Erforderlichen zu stellen. Mit den Urteilen zur öffentlichen Bekanntgabe der Tatsache, Soldaten seien

tötungsbereit (Soldaten als Mörder), zur Behandlung angeblicher Straftaten in der früheren DDR, zur Strafbarkeit von Sitzdemonstrationen verschärfte sich die Kritik.

Die Auseinandersetzungen um das militärische Eingreifen der Bundeswehr in Jugoslawien – und potentiell überall, wo deutsche Interessen in der Welt bedroht sind – hat gezeigt, daß man zur Durchsetzung seiner Machtstaatsziele das Bundesverfassungsgericht nicht mehr braucht. Man hat die Interpretationsherrschaft über das Grundgesetz und kann sie ausüben, auch wenn sie sämtlichen zuvor selbst geäußerten rechtlichen Festlegungen widerspricht; vor allem aber: Man kann die eigene Auslegung politisch durchsetzen und bedarf des Gerichts als Genehmigungsinstanz nicht.

Im Gegenteil, durch die Feststellungen im Urteil zu den Rechten des Parlaments beim Einsatz der Bundeswehr wird – erfolglos, wie vorauszusehen ist – versucht, wenigstens einige Kontrollsicherungen einzubauen, die sich vielleicht doch noch als störend erweisen könnten. In seinen diesbezüglichen, auf freier richterlicher Rechtsschöpfung beruhenden Ausführungen hat das Gericht andererseits die entscheidende Relativierung schon selbst vorgenommen: „Die verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkung des Bundestags bei konkreten Entscheidungen über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte darf die militärische Wehrfähigkeit und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden.“ Das weiß Herr Rühle auch ohne das Bundesverfassungsgericht. Aber immerhin wurde die Bundesregierung verpflichtet, bewaffnete Streitkräfte nur nach zuvoriger konstitutiver Zustimmung des Bundestages einzusetzen. Auch sind die Streitkräfte nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich zurückzurufen, wenn der Bundestag es verlangt.

Da man das Bundesverfassungsgericht zunehmend weniger braucht, es vielmehr lästig zu werden droht, wird versucht, es zu disziplinieren. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die anstehende Entscheidung über das Asylrecht und den weiteren Ausbau der EU. Selbstverständlich denkt niemand etwa an seine Abschaffung oder an eine grundlegende Änderung seiner Kompetenzen – als Legitimitätsreserve für besondere Fälle muß es weiterhin funktionsfähig gehalten werden.

An der Reaktion auf den Kruzifix-Beschluß – der verfassungsrechtlich nur Selbstverständliches ausspricht – ist vor allem bemerkenswert,

daß dem Gericht, insbesondere durch den bayerischen Ministerpräsidenten, offen die Gefolgschaft aufgekündigt und damit ungerührt auch die Basis der bisherigen „Gemeinsamkeit aller Demokraten“ angegriffen wird. Inhaltlich geht die Kritik nicht oder nur ganz am Rande auf die Urteilsgründe ein, die den meisten der Kritiker auch noch gar nicht bekannt gewesen sein dürften. Es wird rein ideologisch argumentiert. W. Schäuble, immerhin Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag und möglicher Kanzlerkandidat, schreibt in der *FAZ*, das Kreuz sei für alle „Teil einer Werteordnung, die von der griechischen Klassik, über das antike Rom, die christliche Botschaft und ihre Auseinandersetzung mit den alten Denkern bis zu den großen Philosophen der Aufklärung und der Neuzeit am Bild von (!) einzelnen Menschen in seiner (!) unverwechselbaren Würde wie seiner Verstrickung zugleich ausgerichtet“. Dieses Wertefundament sei, so Schäuble, „dem Buchstaben des Grundgesetzes vorgegeben“. Für einen entschiedenen Atheismus, der die Würde des Menschen auch ohne das Kreuz, unter dem Kriege, Verfolgungen und Folterungen zuhauf durchgeführt wurden, schützen will, ist in diesem Ideologiebrei, dem sogar die Aufklärung noch untergerührt wird, kein Platz. Wenn's nicht Dummheit ist, ist's Verdummung.

Der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz sieht im Kreuz „den Grund jeder von der Verfassung geschützten Freiheit“ und behauptet: „Wenn der freiheitliche Verfassungsstaat nicht mehr zum Kreuz aufblickt, um Maß zu nehmen für die ihm anvertrauten Wertentscheidungen, kommt das einer Selbstverleugnung gleich.“ Wenige Tage nach diesen Ergüssen kann man in der gleichen Zeitung über den Terror der Militärjunta in Argentinien lesen, die bei den Folterungen anwesenden Militärgeistlichen „boten den zu Tode Gequälten die Beichte zur Vergebung der Sünden an und sprachen nach deren Tod den manchmal doch etwas verstörten Mördern geistlichen Trost zu“. Wenn das Kreuz nicht auch in den argentinischen Folterkammern, wie schon während der Inquisition selbstverständlich, gehangen hat, so wurde es doch gewiß von den Geistlichen getragen. Da mag es dem Gefolterten, wenn er gläubiger Christ war, sogar letzten Trost gegeben haben – als ein religiöses Zeichen, aber gewiß nicht als Ausdruck der Verbindung der Kirche mit dem Staat, seiner rechtlichen Grundordnung und seiner Verfassungsideologie, sei es in Argentinien, wo die katholische Kirche das Regime besonders kräftig unterstützt hat, oder anderswo.

Es geht bei diesem Streit nicht um das Kreuz und nicht um das Christentum. Das staatlich angeordnete Aufhängen eines Kreuzes in den Klassenzimmern ist keine Garantie für einen christlich geprägten Unterricht. Der Fuldaer Bischof Dyba, einer der treuesten unter den vom Papst ernannten Bischöfen, kann deshalb in den Diskussionen über das Urteil nur „aussichtslose Fassadengefechte“ erkennen. Die neuen Bundesländer seien weder „christlich noch abendländisch“, sondern „mehrheitlich heidnisch“, und auch in Berlin, Bremen und Hamburg sehe es mit der Erinnerung an das christliche Abendland nicht viel besser aus. Er ruft deshalb zu einer offensiven Neuevangelisierung auf und dazu, sich vom „bloß Institutionellen auf das Inhaltliche“ auszurichten.

Seine Eminenz können unbesorgt sein. Für Schäuble et alii ist der Beschluß nur der „Aufhänger“, um neue Inhalte durchzusetzen. Unter dem Zeichen des Kreuzes sollen die politische Mitte und Teile der Rechten neu formiert, soll die Verfassungsordnung umgestaltet werden.